



Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Vincent Salvadé
Bellariastrasse 82
Postfach
8038 Zürich

Bern, 22. Dezember 2025

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/heu

Ihre Nachricht vom 10. Juli 2025

Revision des Verteilungsreglements (VR): Ziffer 5.5.2 (Zuweisungen der Tarifeinnahmen aus dem GT 3a)

Sehr geehrter Herr Salvadé

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 10. Juli 2025 und die per E-Mail vom 25. September 2025 und vom 1. Dezember 2025 nachgereichten Informationen. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) der SUISA sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Verteilungsergebnisse zu prüfen. Die Kommission stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziffer 9.4.1 Statuten SUISA). Gemäss Protokollauszug vom 6. Mai 2025 (Beilage 8) hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplante Revision der Ziffer 5.5.2 VR angenommen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt. Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit E-Mail vom 3. Juni 2025 (Beilage 11) wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 17. Juni 2025 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ

Ausweislich Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 Statuten SUISA). Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war. Er hat die geplante Revision der Ziffer 5.5.2 VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen (Beilage 10).

1.3 Ergebnis

Der Beschluss über die Revision der Ziffer 5.5.2 VR ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderungen

Ziffer 5.5.2 VR regelt die Zuweisungen der Tarifeinnahmen aus dem GT 3a. Bislang wurden die Einnahmen ohne Programm folgendermassen verteilt:

Audio

Verteilungsklassen

55,0%	1A
29,5%	2A
0,5%	1E
1,0%	4
0,5%	5
6,5%	6, 7, 8
3,5%	12A
3,5%	12B

Video

55,0%	1C
0,5%	1E
3,9%	2C
0,1%	2F
0,5%	5
20,0%	9D

Die verbleibenden 20% werden den Fernseh-Entschädigungen für ausländische Sender aus dem Tarif GT 1 zugeschlagen.

Im Herbst 2024 hat das Institut gfs Zürich eine Umfrage bei über 3'000 Kundinnen und Kunden der SUIISA durchgeführt, um aktuelle und statistisch relevante Informationen zum verwendeten Repertoire zu erhalten. Die Ergebnisse dieser Studie (Beilage 3) zeigen, dass die tatsächlich genutzten Werke durch die aktuellen Zuweisungen in Ziffer 5.5.2 VR nicht mehr adäquat berücksichtigt werden. Die Zuweisungen an die einzelnen Verteilungsklassen (VK) sollen daher gemäss den Resultaten der gfs-Studie angepasst werden. Hierbei bilden die Prozentsätze der Studie rechnerisch den Mittelwert eines sogenannten Vertrauensintervalls. Das Vertrauensintervall ist ein Bereich mit definierter Ober- und Untergrenze, innerhalb dessen sich das wahre Resultat mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% befindet.

Bei der Festlegung der neuen Prozentsätze für die einzelnen VK wurde mehrheitlich das exakte Ergebnis der Studie, sprich der Mittelwert gemäss Vertrauensintervall, berücksichtigt. Für den Bereich der Audionutzungen wurde teilweise vom Mittelwert gegen oben oder unten im Vertrauensintervall abgewichen. Bei den VK 6, 7, 8 ist der Rückgang gemäss Studie proportional sehr hoch: Während Ziffer 5.5.2 VR bislang eine Zuweisung von 6,5% vorsah, kommt die Studie nur noch auf 1,4%. Um hier eine sprunghafte Senkung der Einnahmen für die betroffenen Rechteinhaber zu vermeiden, wird das Vertrauensintervall (1% - 1,8%) vorübergehend überschritten, indem den VK 6, 7, 8 noch 4,8% der Einnahmen zugewiesen werden sollen. Die Zuweisungen werden spätestens in fünf Jahren wieder überprüft und bei Bedarf angepasst.

Für Einnahmen ohne Programm sieht Ziffer 5.5.2 VR neu folgende Zuweisungen vor:

Audio

Verteilungsklassen

36,2%	1A
31,5%	2A
2,5%	1E
11,4%	4
0,6%	5
4,8%	6, 7, 8
5,3%	12A
7,7%	12B

Video

29,9%	1C
7,8%	1E
16,8%	2C
8,5%	2F
2,4%	5
3,8%	9D
11,9%	22S

Die verbleibenden 18,9% werden den Fernseh-Entschädigungen für ausländische Sender aus dem Tarif GT 1 zugeschlagen.

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderungen

Die Verwertungsgesellschaften müssen ihre Geschäfte nach den Grundsätzen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung führen (Art. 45 Abs. 1 URG) und sind verpflichtet, den Verwertungserlös nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke zu verteilen (Art. 49 Abs. 1 URG).

Mit den neuen Zuweisungen in Ziffer 5.5.2 VR werden die tatsächlich genutzten Werke adäquat berücksichtigt. Die neuen Prozentsätze der einzelnen VK befinden sich mit Ausnahme der Konzerte Blasmusik etc. (VK 6, 7, 8) alle in ihrem jeweiligen Vertrauensintervall. Bei den VK 6, 7, 8 ist der Rückgang der Nutzungen proportional sehr hoch und betrifft ein spezifisches Repertoire. Um hier eine sprunghafte Senkung der Einnahmen für die betroffenen Rechteinhaber zu vermeiden, wird das Vertrauensintervall vorübergehend überschritten. Diese Überschreitung hat keine grossen Auswirkungen auf die weiteren VK. Die Zuweisungen der Tarifeinnahmen aus dem GT 3a werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Die Änderungen von Ziffer 5.5.2 VR sind rechtlich nicht zu beanstanden und zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (GebV-IGE) erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften.

Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 45 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 GebV-IGE i. V. m. dem Anhang zur GebV-IGE, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Revision der Ziffer 5.5.2 Verteilungsreglement der SUIZA wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 675.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilage: Tabelle Verwaltungsaufwand